


C	Gelb hinterlegte Felder führen jene Textbausteine des Kriteriums an, die in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden müssen!
	
Steine	
Beschaffung von Naturstein aus ILO Plus Abbau über Ausführungsbedingungen	
Vorbemerkung	<p>Soziale Kriterien können gem. EU-Vergaberichtlinien, umgesetzt durch § 20 Abs 6 BVergG 2018, im gesamten Beschaffungsprozess berücksichtigt werden – bei unternehmensbezogenen Anforderungen, der Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien und Ausführungsbestimmungen. Soziale Kriterien und Bedingungen können sich auch darauf beziehen, dass die betreffende Ware aus dem fairen Handel stammt, was auch das Erfordernis einschließen kann, Erzeugern einen Mindestpreis und einen Preisaufschlag zu zahlen.</p> <p>Im ggs. Fall wird eine Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Kernkonventionen durch Abbauunternehmen von Stein als sozial faire Produktionsbedingung integriert.</p>
Aktionsplan nachhaltige Beschaffung Österreich	Der österreichische Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung enthält die Produktgruppe „Steine“ nicht. Allerdings empfiehlt er im Zusammenhang mit der Beschaffung ILO-konform konfektionierter Textilien den hier vorgeschlagenen Ansatz.
Festlegung Ausschreibungsgegenstand	„Naturstein produziert gem. ILO Plus“
Präambel	<p>Nach Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fördert die Gemeinschaft mit ihrer Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer. Die International Labour Organization (ILO) der Vereinten Nationen legt grundlegende Arbeitsrechte in ihren Konventionen fest. Deutlich gemacht wird die Bedeutung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen auch in der Veröffentlichung der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2006 „Promoting Decent Work for all“.</p> <p>Natursteine werden in Billiglohnländern oft unter menschenverachtenden Arbeitsbedingungen produziert. Berücksichtigt auch die öffentliche Hand soziale Kriterien beim Einkauf, kann sie Vorbild für Unternehmen und KonsumentInnen sein, aktiv zu besseren weltweiten Arbeitsbedingungen und zur Armutsminderung beizutragen.</p> <p>Nunmehr sollen sozial faire Aspekte auch im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens des < Name Auftraggeber > verstärkt berücksichtigt werden.</p> <p>werden.</p> <p>Vergaberechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 110 Abs 1 Z 13 BVergG 2018, wonach Bedingungen sozialpolitischen Inhalts im Leistungsvertrag</p>

	festgelegt werden können.
<p>Eine Präambel ist rechtlich nicht erforderlich, trägt aber zur Steigerung der Transparenz und Bewusstseinsbildung bei öffentlichen Beschaffern und dem Verständnis auf Seiten der Bieter bei. So vorhanden, kann hier zusätzlich auch auf etwaig vorliegende themenbezogene Entschließungen oder Beschlüsse der Beschaffungsstelle und / oder übergeordneter Gebietskörperschaften verwiesen werden.</p>	
Textbaustein Kriterium / Ausführungsbedingung	<p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Natursteine einzusetzen, die gemäß der acht unten angeführten Kernarbeitsnormen der ILO (Übereinkommen 87, 98, 29, 105, 100, 111, 138, 182), der angeführten weiteren grundlegenden sozialen Zusatzkriterien (ILO Plus) sowie der nationalen Arbeitsgesetze abgebaut wurden. Der Auftragnehmer überbindet diese Verpflichtung vertraglich auf alle seine Zulieferer von Natursteinen und verpflichtet diese, die Einhaltung dieser Kriterien auf alle ihre Zulieferer zu überbinden, die beim Abbau beteiligt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ILO Kernarbeitsnormen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Übereinkommen 87 und 98 - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes und Recht zu Kollektivverhandlungen ○ Übereinkommen 29 und 105 – Keine Zwangsarbeit ○ Übereinkommen 100 und 111 - Keine Diskriminierung und Gleichheit des Entgelts ○ Übereinkommen 182 und 138 - Keine Kinderarbeit ▪ ILO Plus - Kriterien <ul style="list-style-type: none"> ○ Übereinkommen 26 and 131 – Bezahlung eines existenzsichernden Lohns ○ Übereinkommen 1 - Keine exzessiven Arbeitszeiten ○ Übereinkommen 155 - Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz ○ Festes Beschäftigungsverhältnis
Textbaustein Nachweis	<p>Die Einhaltung des o.a. Kriteriums ist mit Abgabe des Angebots wie folgt nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgabe einer rechtsgültig unterfertigten Verpflichtungserklärung für den Auftragnehmer ▪ Angaben von Name & Sitz aller Zulieferer von Natursteinen in der Zulieferkette
Textbaustein Verpflichtungserklärung	<p>Ich erkläre, dass die im Auftrag gelieferten Natursteine unter Einhaltung der ILO Plus Kriterien und der entsprechenden nationalen Arbeitsgesetze abgebaut wurden, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dass sie von Unternehmen abgebaut wurden, welche Mitglieder in einer Multistakeholderinitiative (z.B. TFT Responsible Stone Program) sind, die zur Einhaltung der ILO – Plus Kriterien auf Grundlage eines Codes of Conduct verpflichtet, subsidiär ▪ dass das Produkt über eine unabhängige Zertifizierung verfügt, welche die Einhaltung der ILO Plus Kriterien bei Herstellung des Produkts nachprüfbar belegt, subsidiär ▪ dass die Einhaltung der ILO Plus Kriterien und der entsprechenden nationalen Arbeitsgesetze durch sonstige Unterlagen (Monitoringberichte, nationale Bescheinigungen und vergleichbare Nachweise) belegbar ist. <p>Ich verpflichte mich, die Einhaltung der ILO Plus Kriterien sowie der jeweiligen nationalen Arbeitsgesetze bei Abbau von Natursteinen auf meine</p>

Zulieferer vertraglich zu überbinden sowie meine Zulieferer zu verpflichten, die Einhaltung der ILO Plus Kriterien sowie der jeweiligen nationalen Arbeitsgesetze bei Abbau von Natursteinen auf deren Zulieferer zu überbinden.

Ob und wie weit man zur Einhaltung einer Ausführungsbedingung schon im Zuge der Ausschreibung Nachweise zur Einhaltung sozialer Kriterien einfordern kann, ist nicht völlig geklärt. Der 1. Satz der o.a. Passage könnte daher auch so formuliert werden: „Der Auftragnehmer muss die Einhaltung der ILO Plus Kriterien beim Abbau mit Lieferung der Natursteine wie folgt nachweisen: Mitgliedschaft...“

Textbaustein Vertragsstrafe

§ < X >

Vertragsstrafe

Im Falle einer durch den Auftraggeber nachweislich festgestellten Verletzung der Ausführungsbedingung zur Einhaltung der ILO Plus Kriterien gem. Ausschreibungsunterlage Punkt < x >, erhält der Auftraggeber ein Vertragsstrafe von 2 ‰ der Auftragssumme exkl. USt, maximal EUR < Betrag >, für jenes Halbjahr, in welchem die Verletzung festgestellt wurde.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass diese Verpflichtungen in allen Belangen den in diesem Vertrag angeführten Bestimmungen zur Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages unterfallen.

Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der - vertraglich vereinbarten - Ausführungsbedingung kann der Auftraggeber auf Erfüllung bestehen oder Gewährleistungsrechte (z.B. Preisminderung) geltend machen. Darüber hinaus können Sanktionen, wie hier z.B. eine Vertragsstrafe, für den Fall vorgesehen werden, dass der/die Auftragnehmer die Pflichten zur Einhaltung verletzt.